

# Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 4/2026

veröffentlicht am 23.06.2026

---

## Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Satzung der Österreichischen Ärztekammer geändert wird (1. Novelle der Satzung)

Die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer hat am 19.06.2026 beschlossen:

Aufgrund des § 117b Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird verordnet:

Die Satzung der Österreichischen Ärztekammer, beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 13.12.2024, Kundmachung Nr. 5/2024, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 14.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 17:*

„§ 17 Wahrnehmung des Stimmrechts, Stimmgewicht und Doppelfunktion“

3. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu den §§ 35 bis 39 samt Überschriften:*

### **„Referate**

§ 35 Einrichtung und Aufgabe

### **Ehrenrat**

§ 36 Struktur und Aufgabe

§ 37 Verfahren

### **Übergangsbestimmungen**

§ 38 Übergangsbestimmungen

### **Inkrafttreten**

§ 39 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

4. *In § 4 zweiter Satz wird das Wort „Für“ durch die Wortfolge „Die für“ und das Wort „relevante“ durch das Wort „relevanten“ ersetzt.*

5. *In § 6 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „beschränkt“ die Wort- und Zeichenfolge „, sofern im ÄrzteG 1998 oder in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist“ eingefügt.*

6. *In § 6 Abs. 4 wird nach dem Wort „Ton-“ die Wort- und Zeichenfolge „, Bild-“ eingefügt.*

7. *In § 7 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „eine“ durch das Wort „ein“ ersetzt.*

8. *§ 8 Abs. 7 entfällt.*

9. In § 9 Abs. 2 wird nach dem Wort „und“ die Wort- und Zeichenfolge „– mit Ausnahme der Anträge in Personalangelegenheiten an das Präsidium –“ eingefügt.
10. In § 9 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort „hat“ die Wort- und Zeichenfolge „– mit Ausnahme der Umlaufbeschlüsse in Personalangelegenheiten des Präsidiums –“ eingefügt.

11. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Abhaltung einer Sitzung als virtuelle (Videokonferenz) oder hybride Sitzung (Präsenzsitzung mit zumindest einem per Video oder Telefon zugeschalteten Mitglied) ist nur in vom Vorstand, von der Vollversammlung oder von den Bundeskurien eingerichteten beratenden Gremien zulässig.“

12. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Falle einer virtuellen oder hybriden Sitzung erfolgt eine Abstimmung über eine Empfehlung durch die Mitglieder (§ 6 Abs. 3) des jeweiligen beratenden Gremiums in geeigneter Form, namentlich, mit Handzeichen oder mit sonst geeigneter technischer Mittel (Chat). Die tunliche Form ist vom Vorsitzenden jeweils vor der Abstimmung festzulegen.“

13. § 12 samt Überschrift lautet:

#### **„Geheimhaltung**

§ 12. Funktionäre, Referenten und das Personal der Ärztekammern haben alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

14. In § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „bis zur“ durch das Wort „nach“ und das Wort „aufzubewahren“ durch die Wortfolge „zu löschen“ ersetzt.

15. § 14 samt Überschrift entfällt.

16. In § 15 dritter Satz wird die Wortfolge „Ärztekammern in den Bundesländern“ durch das Wort „Landesärztekammern“ ersetzt.

17. § 17 samt Überschrift lautet:

#### **„Wahrnehmung des Stimmrechts, Stimmgewicht und Doppelfunktion**

§ 17. (1) Für Sitzungen der Vollversammlung gilt, dass zur Wahrnehmung des Stimmrechts die physische Anwesenheit des Stimmberechtigten im Sitzungssaal erforderlich ist. Ein kurzfristiges Verlassen des Sitzungssaales führt nicht automatisch zu einer Stimmrechtsübertragung. Wird die Sitzung der Vollversammlung vorzeitig verlassen und besteht der Wunsch einer Stimmrechtsübertragung, muss diese vom Stimmberechtigten vor Verlassen der Sitzung dem Vorsitzenden bekanntgegeben werden.

(2) Nimmt ein stimmberechtigtes Vollversammlungsmitglied auch die Vertretung eines Landeskammerpräsidenten wahr, so ist er bei der Berechnung des Präsenzquorums doppelt zu zählen. Bei Abstimmungen hat dieses Mitglied zusätzlich zu seinem Stimmgewicht auch die Stimmanteile des zu vertretenden Landeskammerpräsidenten.“

18. In § 18 wird das Wort „Vizepräsidenten1998“ durch das Wort „Vizepräsidenten“ ersetzt.

19. In § 22 wird das Wort „Landeskurienobleute“ durch das Wort „Landeskurienobleuten“ ersetzt.

20. In § 23 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Kurienausschuss“ durch das Wort „Bundeskurienausschuss“ ersetzt.

21. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Beschlüsse eines Bundeskurienausschusses sind Empfehlungen.“

22. § 27 samt Überschrift lautet:

#### **„Beschlussfassung**

§ 27. (1) Beschlüsse des Bildungsausschusses sind – soweit in einer Verordnung der Österreichischen Ärztekammer nichts anderes geregelt ist – Empfehlungen.

(2) Der Bildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter das Dirimierungsrecht.“

23. In § 28 Abs. 1 Z 1 und § 30 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Ärzte für“ und die Wortfolge „approbierte Ärzte“ wird durch das Wort „Familienmedizin“ ersetzt.

24. § 28 Abs. 2 entfällt und der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

25. In § 30 Abs. 3 wird die Wortfolge „approbierte Ärzte“ durch das Wort „Familienmedizin“ und das Wort „eine“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

26. In § 31 Abs. 2 wird die Wortfolge „anwesend ist“ durch die Wortfolge „an der Sitzung teilnimmt“ ersetzt.

27. In § 32 Abs. 4 wird das Wort „Ausfertigung“ durch das Wort „Ausfertigungen“ ersetzt.

28. In § 33 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „Landesfachgruppenbleute“ durch das Wort „Landesfachgruppenobleute“ ersetzt.

29. Die Zwischenüberschrift vor § 35 lautet:

#### **„Referate“**

30. § 35 neu samt Überschrift lautet:

#### **„Einrichtung und Aufgabe**

§ 35. (1) Für vom Vorstand oder von den Bundeskurien eingerichtete Referate sind die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Satzung sinngemäß anzuwenden, sofern keine gesonderten Regelungen im ÄrzteG 1998 oder in den jeweiligen Verordnungen der Österreichischen Ärztekammer vorgesehen sind. Sofern für Referate Umlagen eingehoben werden, gilt § 32.

(2) Beschlüsse der Referate sind Empfehlungen, die dem zuständigen Organ zur Kenntnis zu bringen sind.“

31. Die Zwischenüberschrift vor § 36 lautet:

#### **„Ehrenrat“**

32. § 36 samt Überschrift lautet:

#### **„Struktur und Aufgabe**

§ 36. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind vom Vorstand zu bestellen.

(2) Der Ehrenrat setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei ärztlichen Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende des Ehrenrates muss rechtskundig sein, die ärztlichen Beisitzer sind aus dem Kreis der Kammerräte zu bestellen.

(3) Der Ehrenrat hat in von Amts wegen oder auf Antrag zu führenden Verfahren zur Feststellung der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 ÄrzteG 1998 den Präsidenten zu beraten.“

33. § 37 samt Überschrift lautet:

#### **„Verfahren**

§ 37. (1) Die Regelungen des Allgemeinen Teils der Satzung gelten für die Sitzungen des Ehrenrats nicht. § 12 gilt auch für die Ehrenratsmitglieder.

(2) Die Betrauung des Ehrenrates im konkreten Verwaltungsverfahren erfolgt durch den Präsidenten. Gleichzeitig ist die zuständige Landesärztekammer über das anhängige Verwaltungsverfahren zu informieren.

(3) Nach nicht-öffentlicher Befragung der Partei durch den Ehrenrat erfolgt eine geheime Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung an den Präsidenten. Die Empfehlung ist tunlichst einstimmig zu beschließen. Sofern Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, ist dem Präsidenten auch die Mindermeinung mitzuteilen. Die Empfehlung ist zu begründen und dem Präsidenten vorzulegen.“

34. *Der bisherige § 37 erhält die Bezeichnung „§ 38“.*

35. *Der bisherige § 38 erhält die Bezeichnung „§ 39“.*

36. *Dem neuen § 39 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die 1. Novelle der Satzung tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft.“

## **Der Präsident**